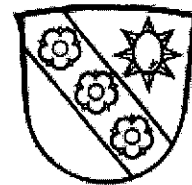


Gemeinde Odelzhausen



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2020

Öffentlicher Teil

Ort	Odelzhausen, Marktstraße 10
Vorsitzender	Markus Trinkl
Schriftführerin	Karin Birzele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Beginn der Sitzung	19:43 Uhr
Ende der Sitzung	21:30 Uhr
Anwesend	Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind folgende 21 anwesend: Markus Trinkl Johann Heitmair Wolfgang Steininger Angelika Aigner Robert Arzberger Lorenz Bradl Paul Brandhofer jun. Andreas Harner Edgar Hiller Elisabeth Kappes Michael Kiemer Siegfried Kreppold Michael Obermair Michaela Obermair Dietmar Renner Werner Trinkl Manfred Weyerer Maria Winkler Veit Winkler Robert Wohlmuth Dr. Roderich Zauscher

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 14.09.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

2 Informationen

Sachverhalt:

Bürgermeister Trinkl informiert über die Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

Vorgehensweise des Bürgerbeteiligungsprojektes Ortsmitte

Aufgrund der derzeit erneut steigenden Zahlen der Corona-Infektionen erscheint die Durchführung der 2. Bürgerbeteiligungsveranstaltung nicht umsetzbar und nicht sinnvoll.

Eine Fortsetzung des Entscheidungsprozesses ist jedoch notwendig um eine Realisierung nicht noch weiter zu verzögern. Da nicht absehbar ist, dass diese Veranstaltung zeitnah durchgeführt werden kann, beschloss der Gemeinderat, statt eines 2. Workshops eine Online-Vorstellung des Cima-Berichtes durchzuführen.

Bürgermeister Trinkl teilt mit, dass der Workshop für Donnerstag, 22.10.2020 um 19:00 Uhr stattfinden wird.

Neubau der Glonnbrücke an der Gemeindeverbindungsstraße Sittenbach-Oberhandenzhofen - Auftragsvergabe Bauleistungen

Der Auftrag der Bauleistungen für den Neubau der Glonnbrücke an der Gemeindeverbindungsstraße Sittenbach-Oberhandenzhofen wurde an die Firma Fahmer Bauunternehmung GmbH, Mallersdorf-Pfaffenberg erteilt.

weiter informiert Bürgermeister Trinkl:

Neubau Mehrfamilienhaus Marktstraße 3 in Odelzhausen - Situation Zufahrt/bestehender Baum

Der Baum ist aufgrund der flachen Wurzeln bei einer Pflasterung nicht mehr standfest und muss deshalb aus Haftungsgründen gefällt werden. Es soll eine Ersatzpflanzung von 2 Bäumen erfolgen.

Die Baumbeschau hat ergeben, dass bei dem Bauvorhaben ein Bodenabtrag von mind. 40 cm Tiefe nötig ist, wodurch sehr viele Wurzeln abgetrennt werden. Auch mindestens eine Hauptwurzel direkt am Stamm wäre betroffen. Falls der Baum stehen bleiben sollte, muss direkt im Anschluss der Bauausführung ein Zugversuch durchgeführt werden, da die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet wäre. Nach der Einschätzung des Baumkontrolleurs würde es aber mehr Sinn machen, den Baum zu fällen, da davon ausgegangen wird, dass der Baum dem Zugversuch (ca. 1.000,- -2.000,- €) nicht standhalten kann. Aus Haftungsgründen spricht sich der Gemeinderat dafür aus, den ursprünglichen Beschluss des Bauausschusses (Fällung und Ersatzpflanzung) durchzuführen.

Sanierung Kapelle Taxa – Sachstand (Anfrage Gemeinderat Hiller)

Die Renovierungsarbeiten an der Kapelle Taxa haben am 05.10.2020 begonnen.

Zuerst werden die Abdichtungsarbeiten (Horizontal- und Vertikalsperre) ausgeführt und werden je nach Witterung ca. 4-6 Wochen dauern. Zeitgleich erfolgt im Innenbereich der Kapelle der Einbau der Lüftungsanlage mit Anpassung der Elektroinstallation, Fertigstellung voraussichtlich Mitte November. Die Fassadenrenovierung sowie Putzausbesserungen im Innenbereich der Kapelle sollen im folgenden Frühjahr/Sommer 2021 erfolgen.

3 1. Änderung des Bebauungsplanes Höfa "Flst.-Nr. 87 Tf., (Staffler)"

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Herr Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; Art. 49 GO). Hierüber muss der Gemeinderat gesondert abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der 1. Bürgermeister Herr Markus Trinkl sowie Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl nach Art. 49 GO persönlich beteiligt sind und an der Beratung und Abstimmung der Unterpunkte nicht teilnehmen dürfen.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Auslegung gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 05.08.2020 bis 08.09.2020 stattgefunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Landratsamt Dachau
- Staatliches Bauamt Freising
- Bayernwerk Netz GmbH
- die Eigentümer der im Umgriff befindlichen Grundstücke

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken noch Anregungen geäußert:

- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
- Bayernwerk Netz GmbH

Von Bürgern bzw. von den Eigentümern der im Umgriff befindlichen Grundstücke ging keine Stellungnahme ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 19.08.2020

Sachverhalt:

Es wäre wünschenswert, wenn die zeichnerische Plandarstellung in Farbe dargestellt, die Vermessung besser lesbar und die Baufelder, deren Nutzung ja geändert wird, eingezeichnet wären. [1]

Die bisher angedachte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung wird verkleinert, da die Baugrenze um 2 m nach Westen verschoben wird. Hier müsste die Bemaßung korrigiert werden. Statt 6m sind es nun nur noch 4m. [2]

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anhand des aktuellen Orthofotos die Bepflanzung des Ortsrandes leider nicht umgesetzt wurde sondern sich in diesem Bereich bauliche Anlagen befinden bzw. das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen nicht erkennbar ist. Die Sinnhaftigkeit einer Darstellung als Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen wird deshalb bezweifelt. Eine Ortsrandeingrünung nur auf dem Plan ist nicht zielführend. [3]

In der 1. Änderung wird in der Planzeichnung nur im Westen eine Baugrenze dargestellt. Diese Darstellung wird leider nicht verstanden. Um Erläuterung in der Begründung wird gebeten bzw. sollte die Planzeichnung entsprechend den o.g. Vorgaben und den Festsetzungen dargestellt werden. [4]

Unter 3.1 wird festgesetzt, dass im Dachgeschoss von Grenzgaragen Aufenthaltsräume (Wohnflächen) zulässig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit von Aufenthaltsräumen im DG von Grenzgaragen nur dann gegeben ist, wenn der Brandschutz sichergestellt ist. [5]

Beschluss:

[1] Im Zuge der 1. Änderung wird lediglich die westliche Baugrenze um 2 m Richtung Westen verschoben. Alle übrigen Festsetzungen durch Planzeichen bleiben von der 1. Änderung unberührt. Aus diesem Grund wurde ausschließlich die westlich Baugrenze farblich dargestellt. Die Baufelder A1 und A2 werden redaktionell ergänzt. Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen
0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Beschluss:

[2] Im Zuge der 1. Änderung wird die westliche Baugrenze um 2 m Richtung Westen bis an die 6 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung verschoben. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war zwischen der Baugrenze und der westlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung eine 2 m breite private Grünfläche festgesetzt; diese entfällt somit an dieser Stelle. Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen
0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Beschluss:

- [3] Es ist richtig, dass die Bepflanzung am westlichen Ortsrand bisher nicht entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes hergestellt wurde, dennoch möchte die Gemeinde die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung auch weiterhin aufrechterhalten. Für die bestehenden baulichen Anlagen innerhalb der Ortsrandeingrünung auf dem Grundstück mit der Flst-Nr. 87/18 liegt eine Befreiung vor. Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Beschluss:

- [4] Auf die fachliche Würdigung unter [1] und [2] wird verwiesen. Der Anregung wird nicht stattgegeben; die Begründung wird jedoch entsprechend der Ausführungen unter [1] und [2] redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Beschluss:

- [5] Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 03.08.2020

Sachverhalt:

Die westliche Ortsrandeingrünung soll, die gemäß der geltenden Festsetzung, Ziffer 10.3 eine Breite von 6 m hat, um 2 m reduziert werden. Dadurch verbleibt für die Ortsrandeingrünung eine Breite von 4 m. Dies steht fachlich im Widerspruch zum Inhalt der o.g. Festsetzung, da mit der Pflanzung von Gehölzen, die mehr als 2 m erreichen, ein Grenzabstand von 4 m eingehalten werden soll. Dadurch kann die erforderliche Eingrünung des Baugebietes nicht im ausreichenden Maß umgesetzt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Plandarstellung diese Änderung mit einer korrekten Vermessung dargestellt werden müsste (bisher ist die Breite im Plan noch mit 6 m angegeben). [1]

Darüber hinaus sollen mit der geplanten Änderung gemäß Ziffer 4.3.4 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO (z.B. Schwimmbecken, Gartenschuppen) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen und -linien) zulässig werden. Dies sehen wir als nicht hinnehmbaren Widerspruch zur o.g. Festsetzung zur Ortsrandbepflanzung gemäß Ziffer 10.3 i.V.m.

Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 6

Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2020

Öffentlicher Teil

10.4.4. Mit Zulassung der entsprechenden Nebenanlagen kann die Ortrandeingrünung nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden und es verbleiben Defizite, vor allem für das Orts- und Landschaftsbild. Dies belegen die aktuellen Nutzungen und Baulichkeiten, welche die Ortrandeingrünung gemäß Festsetzung nicht einmal ansatzweise entspricht und möglich macht.

Auf den Grundsatz der Normenklarheit wird verwiesen.

Die westliche Ortrandeingrünung dient gemäß Begründung des gültigen Bebauungsplans außerdem zur Minimierung der baulichen Eingriffe in Natur und Landschaft und als Lebensraum sowie Nahungshabitat für Insekten, Vögel und Kleintiere. [2]

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die im gültigen Bebauungsplan festgelegten Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen gemäß Orthophoto von 2018 bislang augenscheinlich nicht hergestellt wurden. [3]

Beschluss:

[1] Im Zuge der 1. Änderung wird die westliche Baugrenze um 2 m Richtung Westen bis an die 6 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung verschoben. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war zwischen der Baugrenze und der westlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung eine 2 m breite private Grünfläche festgesetzt; diese entfällt somit an dieser Stelle. Da die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung nicht verkleinert wird kann auch künftig bei der Pflanzung von Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mehr als 2 m ein Grenzabstand von 4 m eingehalten werden.

Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen
0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Beschluss:

[2] Mit der Festsetzung Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zuzulassen, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Bestand bereits zahlreiche Nebenanlagen außerhalb der Bauräume errichtet wurden. Zudem handelt es sich mit Ausnahme von zwei Grundstücken um ein bereits komplett bebautes Baugebiet, sodass mit der gelockerten Festsetzung keine nennenswerte Veränderung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes zu befürchten ist.

Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass für die bestehenden baulichen Anlagen innerhalb der Ortrandeingrünung auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 87/18 eine Befreiung vorliegt und im Zuge dieser Befreiung für 60 m² ein Ablösepreis für das gemeindliche Ökokonto gezahlt werden musste.

Der Anregung wird dahingehend modifiziert stattgegeben, dass die Satzung unter Pkt. 4.3.4 wie folgt redaktionell ergänzt wird: „Stellplatz und Garagen (einschl. Carports) i.S. des § 12 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen und -linien) zulässig; jedoch nicht innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.“ Auch wenn die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung in der festgesetzten Form bisher noch nicht realisiert wurde, möchte die Gemeinde diese auch weiterhin aufrechterhalten.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen
0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Beschluss:

Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2020

Öffentlicher Teil

- [3] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichflächen auf der Flst.-Nr. 118/1 (Tf.) der Gemarkung Taxa und den Flst.-Nrn. 300 (Tf.) / 315 (Tf.) der Gemarkung Ebertshausen bereits realisiert sind und die Ausgleichflächen auf Flst.-Nr. 229 (Tf.) der Gemarkung Sittenbach und auf Flst.-Nr. 35 (Tf.) der Gemarkung Höfa im kommenden Jahr 2021 umgesetzt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation, Schreiben vom 05.08.2020

Sachverhalt:

Zur Planzeichnung:

Wir bitten unter Punkt A in beiden Textpassagen das Fassungsdatum der Urfassung von 9.7.2007 in 9.1.2007 zu ändern. Die Planzeichnung ist im Maßstab 1:1200. Wir bitten auf eine maßstabshaltige Druckausgabe zu achten.

In der Planzeichnung fehlt die Bezeichnung der Baufelder A1 und A2, wir bitten um Ergänzung.

Zu den Festsetzungen:

Wir bitten unter Punkt B in beiden Textpassagen das Fassungsdatum der Urfassung von 9.7.2007 in 9.1.2007 zu ändern.

Beschluss:

Den Anmerkungen wird stattgegeben. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend redaktionell überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.1.4 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion / Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 24.08.2020

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Rettungshöhen

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Sollten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Aufstellflächen für die Feuerwehr geplant sein oder werden ist die RAST 06 anzuwenden!

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.1.5 Anmerkung Verwaltung

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wird auf folgendes hingewiesen:

Die 1. Änderung beinhaltet u.a. auch die Festsetzung zu Punk 3.1. wie folgt: „*Innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gilt die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Dabei wird bestimmt, dass im Dachgeschoss von Garagen Aufenthaltsräume (Wohnflächen) zulässig sind.*“

Weiterhin soll die Festsetzung 4.1.6 geändert werden. Diese lautet derzeit folgt: „*Gauben sind erst ab einer Dachneigung von 40 ° zulässig. Pro Dachfläche sind maximal zwei Gauben erlaubt. Die Gesamtlänge beider Gauben darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen. Die maximale Höhe der Gauben (Verschneidungspunkt Oberkante Gaube mit der Dachhaut) muss 1 Meter unterhalb des Firstes liegen.*“

Wenn nun im Dachgeschoss von Garagen Aufenthaltsräume (Wohnflächen) zulässig sind, bietet es sich nach Auffassung der Verwaltung an, die maximale Höhe der Gauben (Verschneidungspunkt Oberkante Gaube mit der Dachhaut) mit einer Höhe von 0,75 Metern unterhalb des Firstes zu definieren.

Dementsprechend würde die angepasste / die geänderte Festsetzung 4.1.6 lauten „Gauben sind ausschließlich auf Satteldächern zulässig. Pro Dachfläche sind maximal zwei Gauben erlaubt. Die Gesamtlänge beider Gauben darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen. Die maximale Höhe der Gauben (Verschneidungspunkt Oberkante Gaube mit der Dachhaut der Garage) muss mindestens 0,75 Meter unterhalb des Firstes liegen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. *Die geänderte Festsetzung 4.1.6 soll lauten „Gauben sind ausschließlich auf Satteldächern zulässig. Pro Dachfläche sind maximal zwei Gauben erlaubt. Die Gesamtlänge beider Gauben darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen. Die maximale Höhe der Gauben (Verschneidungspunkt Oberkante Gaube mit der Dachhaut der Garage) muss mindestens 0,75 Meter unterhalb des Firstes liegen.“*

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

3.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die heute beschlossenen Änderungen sind vom beauftragten Planungsbüro einzuarbeiten. Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat billigt den Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Flst.-Nr. 87 Tf., (Staffler) Gemarkung Höfa" und beschließt diese 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Flst.-Nr. 87 Tf., (Staffler) Gemarkung Höfa" gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: **18** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl, Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl.

Anmerkung des Gemeinderates:

Der GR spricht sich dafür aus, die Eigentümer der Grundstücke am westlichen Ortsrand auf die Ortsrandeingrünung hinzuweisen und die Umsetzung zu kontrollieren. Die Verwaltung soll dies veranlassen. Die Verwaltung wird gebeten, bei laufenden Verfahren zur Überplanung auf die Bepflanzung gemäß Bebauungsplan hinzuwirken und die betreffenden Grundstückseigentümer anzuschreiben bzw. zu informieren.

4 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte - Hauptstraße / Marktstraße"

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 24.09.2020 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Ortsmitte – Hauptstraße / Marktstraße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Bekanntmachung vom 21.10.2019 bekannt gegeben.

Im Vollzug bzw. Anwendung des Bebauungsplanes waren die Festsetzungen zur Wand- bzw. Gesamthöhe im Bereich des MU 2 bei den nicht zurückgesetzten Gebäudeseiten bei Errichtung eines Staffelgeschosses unterschiedlich ausgelegt worden (Landratsamt Dachau / Bauamt Gemeinde Odelzhausen).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die Festsetzungen bezüglich der Wandhöhen (Höhe der baulichen Anlagen) genauer definieren.

4.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Ziel dieser Änderung ist die eindeutige Definition der Höhe der baulichen Anlagen im Bereich des MU 2.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Hauptstraße / Marktstraße“. Die Änderung soll im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

4.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf ohne Änderungen. Fassungsentwurf des Billigungsentwurfs wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 12.10.2020

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

4.3 Einleiten des Verfahrens

Beschluss:

Das Bauamt der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

5 2. Änderung Bebauungsplan Gartenfeld Ackerland

Sachverhalt:

Gemeinderat Herr Michael Kiemer darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; Art. 49 GO). Hierüber muss der Gemeinderat gesondert abstimmen.

Am 14.09.2020 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenfeld Ackerland“ beschlossen. Ein erstes Gespräch mit den Eigentümern fand bereits am 09.07.2020 statt. Ein zweites Gespräch fand am Freitag, dem 02.10.2020 statt. Bei diesem konnte mit den erschienenen Eigentümern, einem Verwaltungsvertreter, Herrn 1. Bürgermeister Trinkl und Herrn Dehm, Geschäftsführer des beauftragten Planungsbüros, ein erster Grobentwurf vorgestellt und diskutiert werden. Die Anregungen der Eigentümer sind in den aktuellen Billigungsentwurf mit eingeflossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Gemeinderat Herr Michael Kiemer nach Art. 49 GO persönlich beteiligt ist und an der Beratung und Abstimmung der Unterpunkte nicht teilnehmen darf.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Michael Kiemer.

5.1 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Ergänzend zu den Ausführungen in der Stellplatzsatzung soll im Bebauungsplan geregelt werden, dass im gesamten WA zusätzlich 10% Besucherstellplätze oberirdisch nachzuweisen sind.
(§ 4 (3) und § 9 (2))

Abstimmungsergebnis: 11 JA Stimmen
9 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Michael Kiemer.

Der Gemeinderat hat den Text im Beschluss so nicht akzeptiert (siehe öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.11.2020, TOP 1 – Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2020).

Beschluss (neu):

Ergänzend zu den Ausführungen in der Stellplatzsatzung soll im Bebauungsplan geregelt werden, dass im gesamten WA zusätzlich 10% Besucherstellplätze oberirdisch nachzuweisen sind, wenn eine Tiefgarage erforderlich wird.
(§ 4 (3) und § 9 (2))

Abstimmungsergebnis: 11 JA Stimmen
9 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Michael Kiemer.

Beschluss:

Staffelgeschosse sollen im WA allgemein zugelassen werden.
§ 2 (2) 1.d), § 2 (2) 3., § 2 (2) 5., § 2 (2) 6. und § 5 (3) 1

Abstimmungsergebnis: **12** JA Stimmen
 8 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Michael Kiemer.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA in der Fassung vom 12.10.2020 mit folgenden Änderungen:

- Die der Versorgung dienenden Schank- und Speisewirtschaften sollen im WA ausgeschlossen werden. § 1 (1) 2. b)
- Staffelgeschosse sollen im WA allgemein zugelassen werden.
§ 2 (2) 1.d), § 2 (2) 3., § 2 (2) 5., § 2 (2) 6. und § 5 (3) 1
- Je Doppelhaus (d.h. je Doppelhaushälfte) sollen max. 2 Wohnungen zugelassen werden.
§ 3 (1) 3.
- Ergänzend zu den Ausführungen in der Stellplatzsatzung soll im Bebauungsplan geregelt werden, dass im gesamten WA zusätzlich 10% Besucherstellplätze oberirdisch nachzuweisen sind.
(§ 4 (3) und § 9 (2))
- Die zwingende Forderung zur Realisierung von Tiefgaragen ab der 4 Wohnung je Wohngebäude soll auf die westlichen Grundstücke, die mit einer Grundstücksseite an die „Augsburger Straße“ grenzen, begrenzt werden. Auf den östlichen Grundstücken, die mit keiner Grundstücksseite an die „Augsburger Straße“ grenzen, darf die Stellplatzerfordernis auch oberirdisch nachgewiesen werden, sofern die GRZ von 0,4 zzgl. der 50% Überschreitung eingehalten werden kann.
§ 4 (4)
- Ist im WA 2 auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 261/1 und 261/6 die unter § 4 (4) zwingend festgesetzte Tiefgarage bei Realisierung von mehr als 3 Wohnungen je Wohngebäude aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben (die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind) nicht realisierbar, darf der erforderliche Stellplatznachweis auf den Flst.-Nrn. 261/1 und 261/6 oberirdisch erfolgen.
§ 4 (5)

Fassungsdatum wird der Tag der heutigen Sitzung, der 12.10.2020.

Abstimmungsergebnis: **20** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Michael Kiemer.

5.2 Einleiten des Verfahrens

Beschluss:

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **20** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Michael Kiemer.

6 Aufstufung eines Teilstückes des Dr.-Koch-Weges vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße

Sachverhalt:

Der Fußweg zwischen der Garten- und der Schloßstraße wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2016 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet und erhielt später die Bezeichnung „Dr.-Koch-Weg“.

Ein Teilstück in der Länge von 0,020 km südlich des Grundstückes Flst.-Nr. 67/6 Gemarkung Odelzhausen, das der Erschließung des Bauvorhabens Gartenstraße 9 und Marktstraße 24 dient, soll vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft werden.

Bezeichnung:	Fußweg zwischen der Gartenstraße und der Schloßstraße
Flst.-Nr.	11, 57/2 Teilfläche, Gemarkung Odelzhausen
Anfangspunkt Bestand:	Einmündung in die Gartenstraße
Anfangspunkt neu:	südöstliche Ecke Grundstück Flst.-Nr. 67/6 Gemarkung Odelzhausen
Endpunkt unverändert:	Einmündung in die Schloßstraße
Widmungsbeschränkung:	nur Fußgänger zulässig.
Länge alt:	0,107 km
Länge neu:	0,087 km.

Durch die Aufstufung eines 20 Meter langen Teilstückes verlängert sich die als Ortsstraße gewidmete Gartenstraße von alt 0,225 m auf neu 0,245 m.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstufung eines Teilbereichs des vorhandenen Fußweges gemäß dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen und entsprechend zu widmen.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Manfred Weyerer, da kurzzeitig abwesend.

7 Neuerlass der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Odelzhausen (KU-Bau Odelzhausen)

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss (26.05.2020) als auch der Gemeinderat (22.06.2020) haben dieses Thema bereits behandelt. Aufgrund von weiteren Änderungswünschen wurden die Vorschläge noch nicht in die Satzung eingepflegt bzw. noch keine neue Satzung erlassen.

Daher soll der neue Satzungsentwurf nochmals in der Endfassung vorgestellt werden (siehe Anhang) und vom Gemeinderat so beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die „Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Odelzhausen (KU-Bau Odelzhausen)“ entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Manfred Weyerer, da kurzzeitig abwesend.

8 Antrag von Gemeinderätin Frau Angelika Aigner, Odelzhausen auf Wiedereinführung eines amtlichen Blutspendedienstes in Odelzhausen

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 23.07.2020 (Antrag liegt dem Gemeinderat bei) stellte Frau Aigner einen Antrag auf Wiedereinführung eines Blutspendedienstes in Odelzhausen. Laut Frau Aigner hat Herr Schwarz vom BRK seine Unterstützung zugesagt.

Von Seiten der Verwaltung wurde Kontakt mit der Kirchenverwaltung aufgenommen, da im Pfarrheim ein geeigneter Raum vorhanden wäre. Die Kirchenverwaltung hat grundsätzlich zugestimmt. Die Details zur Nutzung müssen vom BRK und der Kirchenverwaltung vereinbart werden.

Beschluss:

Der Antrag ist durch o.g. Sachverhalt abschließend bearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen
0 NEIN

Gemeinderat, Herr Dr. Roderich Zauscher stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der nichtöffentliche Tagesordnungspunkt 5 inkl. Unterpunkte 5.1 bis 5.3 öffentlich behandelt werden soll, da kein Grund zur Behandlung in der nichtöffentlichen Sitzung bestehe.

Bürgermeister Trinkl erläutert, dass hierzu nicht öffentliche Informationen zu berücksichtigen wären. Diese könnten jedoch auch im nachfolgenden nicht öffentlichen Teil mitgeteilt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen
0 NEIN

9 Informationen und weitere Vorgehensweise zu kommunalen Veranstaltungen

9.1 Beschlussfassung über die Durchführung des Adventsmarktes 2020

Sachverhalt:

Soll der Adventsmarkt in diesem Jahr stattfinden? Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wäre der Adventsmarkt nur unter bestimmten Voraussetzungen umsetzbar.

Weihnachtsmärkte sind grundsätzlich als Spezialmärkte (§68 Abs. 1 GewO) einzuordnen und daher als „andere Märkte“ i.S.d. § 12 Abs. 4 Satz 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) zu behandeln. Es gelten daher die Grundsätze für die Durchführung von Märkten unter freiem Himmel ohne Volksfestcharakter.

Derzeitige Rechtslage:

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(4) ¹Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, sind zulässig. ²Für den Veranstalter gilt Abs. 1 Nr. 1 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist. ³Für das Verkaufspersonal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. ⁴Unterhaltende Tätigkeiten im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung, Festzelte und künstlerische Darbietungen sind im Rahmen solcher Märkte nicht gestattet. ⁵§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Rahmenkonzept finden Sie unter:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-24_Hygienekonzept_Maerkte.pdf

Aus Sicht des Landratsamts als örtlich zuständiges Gesundheitsamt sind die besprochenen, nachstehend aufgeführten Eckpunkte für eine Planung und Ausarbeitung eines Hygienekonzepts wichtig. **Diese Aufstellung ist nicht abschließend und endgültig**, sondern stellen den aktuellen Überlegungsstand dar und **stehen insb. unter dem Vorbehalt**, dass jegliche Aussage/Beratung auf Grundlage der jeweils **aktuell gültigen Rechts- und Weisungslage** erfolgt, Änderungen – insb. der 6. IfSMV – können nicht prognostiziert werden und müssten ggf. entsprechend berücksichtigt/umgesetzt werden sowie, dass **aufgrund von lokalen Ausbrüchen es zu örtlichen Beschränkungen kommen kann**, welche ggf. auch erst während der Marktzeit auftreten bzw. absehbar sind und zu massiven Einschränkungen bis hin zu einer notwendigen kompletten Schließung führen können.

- **Eingezäunter Bereich** mit (einer) Zu- und Ausgangskontrolle

- Bei der **max. zulässigen Besucherzahl** können sie von **1 Person/4qm ausgehen**. Im Konzept muss **dargelegt sein**, wie **die Einhaltung der Kapazitätsgrenze sichergestellt werden kann** und was passiert, wenn mehr Personen kommen (Steuerung, Kommunikation, Wartebereich) eingehalten wird. Eine namentliche Erfassung der Personen ist (**aktuell**) nicht notwendig.

Vorschlag/Anregung vom LRA: Wäre eine (einfache, ggf. anonyme) Vorabregistrierung über eine App möglich, wo ein Zugangslink einfach an ein Mobiltelefon geschickt wird und dies dann beim Einlass kontrolliert wird, ggf. als QR-Code auch mit Ein- und Ausgang erfasst. So hätte man zumindest die Handynummern der Besucher und könnte diese kontaktieren. Die namentliche Erfassung hat am Beispiel GAP ja gezeigt, dass diese aufgrund der Falscheintragungen nur bedingt tauglich ist.

- Auf dem **ganzen Gelände** (und ggf. in der Warteschlange davor) **gilt eine Maskenpflicht**. Auf die Einhaltung ist in geeigneter Weise hinzuwirken.

- Die **Essens- und Getränkestände sind räumlich auf dem Gelände zu verteilen**, eine „Anstellregelung/-steuerung“ ist vorzusehen und ein **Verzehr im direkten Umfeld der Stände ist nicht zulässig**. Der Anteil der anderen Stände **sollte mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Verzehrstände**.

- Es können Stehtische oder (Bier-)Tischgarnituren für jeweils **max. 10 Personen** auf dem Gelände verteilt werden. Diese haben untereinander **einen Abstand von mind. 10 Metern** einzuhalten und **dürfen nicht zusammengestellt werden**.

Hinweis: Gastronomische Angebote auf dem Markt haben die Umsetzung der gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insb. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.

- Weihnachtliche (dezente) Hintergrundmusik aus Lautsprechern ist zulässig – keine Partymusik!!!

- Auf dem Platz ist **permanent darauf hinzuwirken**, dass es zu **keiner Gruppenbildung (mehr als 10 Personen)** kommt (z.B. **regelmäßige Durchsagen, Sicherheitsdienst, Ansprechen von Personengruppen**).

- Die Einhaltung des Hygienekonzepts ist **durch geeignete**, ggf. auch noch während der Veranstaltungszeit **festzulegende/anzupassende Maßnahmen sicherzustellen**. Anregung: Beispielsweise könnte für ein hohes Aufkommen eine gesonderte (Einbahn-)Wegeführung vorbereitet werden.

- Sonstige Fragen (Rettungsdienst, Notfallplan, allg. Verkaufshygiene, ...) sind selbstverständlich noch abzustimmen und von den zuständigen Stellen festzulegen.

Diese Auflagen (insbesondere die Erstellung und die Kontrolle zur Einhaltung) würde einen immensen organisatorischen Aufwand bedeuten. Auch aus finanzieller Sicht wäre somit die Durchführung in diesem Jahr nicht sinnvoll.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Adventsmarkt **in diesem Jahr** nicht durchzuführen.

Sollte sich der Gemeinderat trotz aller Bedenken für eine Durchführung aussprechen, soll auch die genaue Umsetzung beschlossen werden.

Beschluss:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie beschließt der Gemeinderat, in diesem Jahr keinen Adventsmarkt zu veranstalten.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen
 0 NEIN

9.2 Beschlussfassung über die Durchführung der Bürgerversammlung

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklung hat Landrat Karmarsin (Landkreis FFB) den Bürgermeistern des Landkreises FFB empfohlen, in diesem Jahr keine Bürgerversammlung mit Präsenzplicht durchzuführen.

Gemäß den Vorgaben in der Bayerischen Gemeindeordnung ist jährlich eine Bürgerversammlung durchzuführen. Aus den Ausführungen zur bayerischen Infektionsschutzverordnung ist die Art der Durchführung nicht eindeutig geregelt. Unter Berücksichtigung der Fragen des Infektionsschutzes und der Empfehlung des Nachbarlandkreises stellt sich die Frage, ob in diesem Jahr eine Bürgerversammlung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden soll.

Als mögliche Räumlichkeiten kämen eigentlich nur die Schule oder das Gasthaus Willibald in Frage. Von Seiten der Schule wurde mitgeteilt, dass dies in diesem Jahr sehr kritisch gesehen wird und eigentlich abgelehnt werden sollte. Unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes können in den großen Saal des Gasthaus Willibald nur max. 24 Personen teilnehmen.

Bürgermeister Trinkl schlägt die Durchführung als Online-Veranstaltung vor. Dabei sollen bereits im Vorfeld schriftliche Anfragen oder Anträge eingereicht werden können. Zudem soll während der Veranstaltung sowohl die Möglichkeit per E-Mail oder auch von telefonischen Anfragen bzw. Anträgen geschaffen werden. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass die Bürger einbezogen werden.

Herr Trinkl erläutert ergänzend die gestiegenen Index-Werte im Landkreis Dachau. Tagesaktuell liegt dieser bei über 42 (auf 100.000 Einwohner). Das Infektionsgeschehen im Landkreis habe derzeit eine große Dynamik. Zudem weist Bürgermeister Trinkl darauf hin, dass die Mitwirkung der Bürger in der Gemeinde gewahrt ist. Denn bei jeder Gemeinderatssitzung wird eine Bürgerfrageviertelstunde durchgeführt, bei der Anträge oder Anfragen gestellt werden können. Zudem wurden bereits zahlreiche Informationen in den ausführlichen Bürger-Informationsblättern zu Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Bürgermeister Markus Trinkl auf Durchführung einer Online Bürgerversammlung zu.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen
 0 NEIN

9.3 Informationen zu weiteren Veranstaltungen

Sachverhalt:

Es wird im Januar 2021 coronabedingt keinen Neujahrsempfang der Gemeinde für Vereine und Ehrenamtliche geben.

Eine Veranstaltung dieser Größe und mit dieser Anzahl an Personen ist derzeit nicht durchführbar. Es kann jedoch überlegt werden, ob die gemeindliche Ehrung zweier besonders engagierter Ehrenamtlicher trotzdem, in anderem Rahmen, durchgeführt wird.

Auch das Büchereiessen für die ehrenamtlichen Helfer im Jahr 2021, welches immer Anfang des nächsten Jahres stattfindet, wird nicht durchgeführt. Hier ist angedacht, dies im 2. Quartal (ca. Juni) nachzuholen.

Gemeinderätin Frau Angelika Aigner moniert, dass die Anwohner der Birkenstraße keine Informationen über den Straßenbau und der entsprechenden Straßensperrung erhielten. Bürgermeister Trinkl gibt zur Antwort, dass die Informationen leider nicht weitergegeben wurden, die Birkenstraße aber anderweitig angefahren werden konnte.

Gemeinderätin Frau Elisabeth Kappes spricht ihre Verärgerung über den Zeitungsartikel, betreffend der Blaskapelle Haas, in den Dachauer Nachrichten aus. Hier teilt Herr Trinkl mit, dass das Thema in der nichtöffentlichen Sitzung besprochen wird.

Gemeinderat Herr Veit Winkler informiert sich, ob am Asylbewerberheim etwaige Bauarbeiten ausgeführt werden, da dort verschiedene Baumaterialien abgestellt wurden. Herr Trinkl erläutert, dass die Erdgasfirma, die im Bereich der Steinfeldstraße/Sternstraße die Erdgasversorgung ausführen wird, die Erlaubnis haben, ihr Material zwischenzulagern



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Karin Birzele
Schriftführerin